

Biologische Arbeitsstoffe

# Mehr Schutz für Beschäftigte

Die neue Biostoffverordnung stärkt die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung. Das gibt mehr Gestaltungsspielraum für Arbeitgeber

**T**ätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen) gibt es in sehr unterschiedlichen Bereichen unserer Mitgliedsbetriebe. Beispiele dafür sind Arbeiten in zahntechnischen Laboratorien, die Behandlung infektiöser Wäsche oder Reinigungs- und Wartungsarbeiten an wasserführenden Systemen. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) regelt den Schutz der Beschäftigten und legt grundsätzliche Kriterien für die Gefährdungsbeurteilung fest. Sie liegt seit 22. Juli 2013 in einer Neufassung vor.

## Mehr Gestaltungsspielraum

Im Gegensatz zu Gefahrstoffen ist bei Biostoffen die Zusammensetzung häufig unbekannt und kann sich ändern. Dies ist ein Kriterium für „nicht gezielte Tätigkeiten“ mit Biostoffen. Das bisher für alle Branchen gültige Schutzstufensystem berücksichtigte vorrangig nur die Infektionsgefährdungen.

Bei vielen nicht gezielten Tätigkeiten wie Reinigungs- und Sanierungsarbeiten oder Tätigkeiten in der Abwasser- und Abfallwirtschaft stehen jedoch sensibilisierende und toxische Gefährdungen im Vordergrund. Mit der Neufassung der Verordnung wird es in Zukunft über die branchenbezogenen Regeln hinaus in diesen Bereichen keine Zuordnungspflicht zu Schutzstufen mehr geben.

Arbeitgeber erhalten damit einen größeren Handlungsspielraum für die Auswahl der Schutzmaßnahmen, da die Koppelung an die festen Maßnahmenpakete der Schutzstufen entfällt.

## Schutz vor Infektionen

Anders sieht es bei Tätigkeiten in Laboratorien, in der Biotechnologie oder im Gesundheitsdienst aus, bei denen Infektions-



In vielen Branchen kommen Beschäftigte mit Biostoffen in Berührung. Bei der Reinigung eines Radladers in der Biogasproduktion können auch Bioaerosole entstehen.

gefahren im Mittelpunkt stehen. Für diese Tätigkeiten bleibt das Schutzstufenkonzept erhalten.

Die Neuerungen im Gesundheitsdienst betreffen insbesondere den Umgang mit scharfen und spitzen medizinischen Instrumenten. Die Neufassung der Biostoffverordnung dient dabei der Umsetzung der sogenannten „EU-Nadelstichrichtlinie“

(2010/32/EU) vom 10. Mai 2010 in nationales Recht. Sie soll das Einführen von sicheren Ersatzprodukten fördern und den Schutz der Beschäftigten erhöhen.

## Erweiterter Anwendungsbereich

Im Rahmen der Neufassung wurde auch der Anwendungsbereich erweitert. Neben den Arbeitnehmern, die eine Tätigkeit mit



In der Dentaltechnik wie hier bei der zahntechnischen Abformung können Infektionsgefahren auftreten.



Kapselung ist eine mögliche Schutzmaßnahme. Das Bild zeigt ein Beispiel für den Einsatz von Kühlschmierstoffen.

Biostoffen ausführen, müssen in Zukunft alle Personen, die durch diese Tätigkeiten indirekt gefährdet werden, in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Dies betrifft u. a. Arbeitnehmer, die mit anderen Aufgaben befasst sind, aber auch Besucher des Betriebs. So ist bei Reinigungstätigkeiten mit Aerosolbildung darauf zu achten, dass andere Personen durch Zutrittsbeschränkungen oder durch Bereitstellen von Schutzausrüstung geschützt werden.

Eine weitere Ergänzung betrifft sogenannte stationäre Ektoparasiten. Dazu gehören beispielsweise bestimmte Milben und Läuse, die durch infektiöse Wäsche oder beim Umgang mit Tieren übertragen werden können. Diese werden den Biostoffen gleichgestellt und müssen bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen – also beispielsweise bei der Auswahl von Bioziden – berücksichtigt werden.

Im Rahmen der erweiterten Gefährdungsbeurteilung sollen die Gestaltung von Arbeitsorganisation und Arbeitsverfahren sowie tätigkeitsbezogene psychische Belastungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen Beschäftigte



»Die Biostoffverordnung setzt einen Rahmen für Schutzmaßnahmen in sehr unterschiedlichen Arbeitsbereichen.«

Georg Haug, Leiter der Zentralen Fachdienste der BG ETEM

Die Anforderungen an die Fachkunde steigen zudem in Abhängigkeit von der Tätigkeit und der Höhe der Infektionsgefährdung. Die Verordnung setzt hier einen neuen Rahmen, Details sollen 2014 in einer neuen Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) zur Fachkunde geregelt werden.

### Das Biostoffverzeichnis

Ein Biostoffverzeichnis besteht in der Regel aus einer einfachen Tabelle mit

- den Namen der Biostoffe, soweit diese bekannt sind,

- ihrer Einstufung sowie
  - Angaben zu möglichen Gefährdungen.
- Neu ist, dass dieses Verzeichnis den betroffenen Beschäftigten und ihren Vertretungen zugänglich sein muss.

Bei Tätigkeiten der höheren Schutzstufen 3 und 4 – in der Regel nur im Gesundheitsdienst und in Laboratorien – muss ein personenbezogenes Verzeichnis mit Angabe von

- Tätigkeiten,
  - Unfällen und
  - Betriebsstörungen
- geführt werden. Nach Beendigung der Tätigkeit ist dieses Verzeichnis mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Darüber hinaus wurde das bestehende Anzeigeverfahren für Tätigkeiten mit hochpathogenen Krankheitserregern in ein Erlaubnisverfahren umgewandelt.

### Fazit

Die neue Biostoffverordnung setzt Akzente zur Verbesserung des Schutzes der Beschäftigten, insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes. Das Einbinden der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretungen bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen kann deren Akzeptanz erhöhen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich der neue Rahmen für die Gefährdungsbeurteilung in der Praxis bewährt. Zur Konkretisierung der neuen Anforderungen werden derzeit unter anderem die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 400 Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen aktualisiert sowie eine neue TRBA zur Fachkunde erarbeitet.

Gabriele Franke

### info

Hilfestellung zur Unterweisung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen finden Sie im gleichnamigen Lernmodul interAKTIV unter [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de), Webcode 12203300

Die Biostoffverordnung im Internet: [www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/biostoffv.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/biostoffv.html)